

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1108

vom 3. April 1990

Gemeinde Diepflingen: Gewässerbaulinie für das Schübletenbächli auf den Parzellen Nr. 470 und 482, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 16.01.1990 (Nr. 297) die Gewässerbaulinie für das Schübletenbächli auf den Parzellen Nr. 470 und 482 in der Gemeinde Diepflingen beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde gleichzeitig beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Gewässerbaulinienplan wurde während 30 Tagen vom 29.01.1990 bis 27.02.1990 in der Gemeindeverwaltung Diepflingen öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe war im Amtsblatt Nr. 4 vom 25.01.1990 und in einer Tageszeitung publiziert. Die von der Gewässerbaulinie betroffenen Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief vom 26.01.1990 über die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit orientiert worden.

In seinem Schreiben vom 26.03.1990 teilt der Gemeinderat Diepflingen mit, dass die Planaufgabe ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind. Die Gemeinde selbst erhob ebenfalls keine Einsprache.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen die Gewässerbaulinie für das Schübletenbächli auf den Parzellen Nr. 470 und 482 in der Gemeinde Diepflingen keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Die vom Regierungsrat am 16.01.1990 (Nr. 297) beschlossene Gewässerbaulinie, Plan Nr. W 137 vom 14.11.1989, wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Diepflingen, 4442 Diepflingen
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

